

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-296847](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-296847)

Vereine badischer Lehrer.

1. Der badische Lehrer-Verein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegierten-Versammlung zu Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Tätigkeit. Der Verein hat zum Zwecke: „Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes“.

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonferenz bei dem Vorstände. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 1.— M und übernimmt die moralische Verpflichtung, das Vereinsorgan — die „Badische Schulzeitung“ — zu halten und zu unterstützen. Die Aufnahmegebühr fällt weg, wenn der Eintritt im ersten Dienstjahre erfolgt. Jahresbeitrag 2 M.

Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke; letztere fallen mit den Bezirken der Großh. Kreisbesuchstaturen zusammen. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskonferenzen. Der Vorstand teilt sich in einen engeren und einen weiteren.

Vereinsvermögen auf 1. Januar 1904: 19 778 M 52 S.
Einnahmen pro 1903: 21 388 M 37 S. Ausgaben pro 1903: 20 264 M 16 S. Mitgliederzahl 4520 (3910 zahlende).

Den engeren Vorstand bilden:

- | |
|---|
| Hauptlehrer R. Baur in Weitenung, Obmann. |
| „ F. Eiermann in Achern, Schriftführer. |
| „ A. Zähringer in Waldburn, Rechner. |
| „ K. Hub in Radolfszell, Beirat. |
| „ M. Ködel in Mannheim, „ |
| „ L. Gödel in Heidelberg, „ |

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstände und den nachgenannten 13 Kreisvertretern:

- | |
|---|
| 1. Kreis Konstanz: Hauptlehrer J. Volk in Kesselwangen. |
| 2. „ Billingen: „ A. Schüller in Billingen. |
| 3. „ Waldshut: „ J. Baur in Säckingen. |
| 4. „ Lörrach: „ J. Klug in Lörrach. |
| 5. „ Freiburg: „ B. Hettich in Freiburg. |
| 6. „ Lahr: „ J. Zimmermann in Dinglingen. |
| 7. „ Offenburg: „ A. Kraus in Oppenau. |
| 8. „ Baden: „ R. Feigenbusch, Ettlingenweiler. |
| 9. „ Karlsruhe: „ G. Heckmann in Karlsruhe. |
| 10. „ Bruchsal: „ L. Brünner in Roth. |

11. Kreis Heidelberg: Hauptlehrer A. Ehinger in Mannheim.
 12. " Mosbach: " G. Klein in Diedesheim.
 13. " L.-Bischofsheim: " H. Fontaine in Sachsenflur.
 Ehrenmitglieder des Vereins: Oberschulrat Dr. G. P. Weggoldt
 in Karlsruhe. Kreisschulrat a. D. Hofrat Chr. Rapp in Freiburg.
 Stadtschulrat G. Specht in Karlsruhe.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der Statuten.

Neu gebildet ist die "Statistische Kommission des bad. Lehrervereins", welcher angehören: Hauptlehrer J. Eiermann in Achern als Vorsitzender, und Hauptlehrer M. Köbel, Frz. K. Schütz und Karl Strohbach in Mannheim als Mitglieder.

2. Pestalozzi-Verein,

gegründet den 12. Januar 1846 zu Achern zur Unterstützung der Witwen und Waisen badischer Lehrer.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1904: 2888. Im Jahre 1903 wurden neu aufgenommen 57; es starben 60. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen 45,7, der Neuaufgenommenen 25,4, der Verstorbenen 62,1 Jahre. Weiter weist die Vereinsrechnung pro 1903 nach: Einnahmen: Beiträge der Mitglieder 60 630,55 *M.*, Zinsen 36 183,38 *M.*, Geschenke 3636 *M.* Laufende Einnahmen im Soll 103 754,23 *M.*, Summa aller Einnahmen im Soll 1 038 669,91 *M.* Ausgaben: 60 Benefizien à 1146 *M.* = 68 760 *M.* Angelegte Kapitalien: 122 086,49 *M.* Summa aller Ausgaben 201 844,23 *M.* Vermögen: Wert der Liegenschaften: 63 179,98 *M.* Zinstragende Kapitalien: 827 266,23 *M.* Reinvermögen auf 1. Januar 1904: 901 310,76 *M.* Vermögensvermehrung im Jahre 1903: 31 121,23 *M.* Bilanz: Barwert der Benefizien: 1 462 617,53 *M.* Barwert der Beiträge: 784 348,14 *M.* Deckungskapital: 678 269,39 *M.* Überschuß 223 041,37 *M.* Verwaltungskosten: 351 793 *M.* d. i. pro Mitglied 1,21 *M.* oder 5,80% der Beiträge, oder 39% des Vermögens oder 1,06% des Versicherungsbestandes. Zuschuß zum Benefizium pro 1905: 158 *M.*, also faktisches Benefizium 1158 *M.*

Die Generalversammlung pro 1904 hatte über ein neues Statut zu befinden, wornach die Beitragspflicht mit dem 75. Lebensjahr aufhört und demzufolge der Tarif um ein Weniges erhöht, die Zuschüsse zum Benefizium fernerhin auf eine andere Art (nach versicherungstechnischen Grundsätzen) berechnet, eine Spezialreserve gebildet und unter gewissen Bedingungen dem Ausretenden eine Abgangsentschädigung (Rückkauf) gewährt wird.

Zentralverwaltung:

Direktor: Hauptlehrer J. A. Steiger in Offenburg.

Kassier: " Fr. R. Hesch " "

Schriftführer: " J. Wohlhart " "

Beiräte: Hauptl. a. D. H. Volk und C. F. Engelhardt in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Hauptlehrer W. Schumacher in Karlsruhe.

Beirat: " Otto Fischer " "

" " Georg Egel " "

3. Das allgemeine badische Lehrer-Witwen- und Waisenstift,

beschlossen am 15. Sept. 1878 zu Offenburg, hat folgende Statuten:

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein heißt: Allgemein Badisches Lehrer-Witwen- und Waisenstift und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Zweck dieses Stiftes ist ein zweifacher; er besteht in der Gewährung a) von Jahresbezügen für die Hinterbliebenen der Mitglieder, b) von vorübergehenden Unterstützungen bei dringenden Nötfällen an Hinterlassene von Mitgliedern und ausnahmsweise an Hinterlassene von Nichtmitgliedern.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Mitglied kann werden a) jeder aktive badische Volksschullehrer, welcher die in den nachfolgenden Satzungen niedergelegten Bedingungen erfüllt. Zur Aufnahme in das Stift ist eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher Ort und Tag der Geburt, Ort und Charakter der Anstellung pflichtgemäß angegeben sind, bei dem Bezirksrheber einzureichen; b) jeder Lehrer und Nichtlehrer, — als Ehrenmitglied, — der entweder einen einmaligen Beitrag von 10 M oder jährliche Beiträge von mindestens 1 M entrichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bezirksrhebers. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt jedoch nicht zu Bezügen und nicht zur Abstimmung in der Generalversammlung.

§ 3. Mitglieder, welche ihre Beiträge vier Wochen nach der Verfallzeit nicht bezahlt haben, erhalten vom Vorstande eine letzte Zahlungsfrist. Nach deren erfolglosem Ablaufe können diese säumigen Mitglieder in dem Gerichtsstande des Stiftes eingeklagt und von dem Stifte ausgeschlossen werden; jeder Anspruch an das Stift geht dann verloren.

§ 4. Der Austritt aus dem Lehrerberufe hat nicht den Ausschluß aus dem Stifte zur Folge, sofern das betreffende Mitglied auch fernerhin seiner Verpflichtung gegen das Stift nachkommt.

§ 5. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten; jedoch ist dasselbe verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ausgetretene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn sie bezahlen a) die Eintrittstaxe von 2 *M.*, b) für jedes ausgefallene Jahr 6 *M.* (s. § 6).

Beiträge.

§ 6. Die Beiträge bestehen a) in einer Eintrittstaxe von 2 *M.*, b) in jährlichen Beiträgen.

Der Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt für das Jahr 5 *M.* und ist in halbjährlichen Raten zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr 6 *M.* nachzuzahlen. Fällt jedoch die Zurücklegung des 25. Lebensjahres vor das Jahr 1881, so werden die Nachzahlungen nur von diesem Jahre an gerechnet. Wer 40 Jahre lang Beiträge gezahlt hat, der ist für seine übrige Lebenszeit beitragsfrei, bleibt jedoch im Genuße seiner Rechte.

Für die Berechnung der Beiträge ist das Kalenderjahr maßgebend.

Zusammensetzung des Stiftes.

§ 7. Die Mitglieder teilen sich in Bezirke. Diese bilden sich aus denjenigen Mitgliedern eines jeden Konferenzbezirkes, welche dem Witwen- und Waisenfifte beigetreten sind.

Leitung des Stiftes.

§ 8. Die Leitung und Verwaltung des Witwen- und Waisenfiftes wird einem Vorstande, bestehend aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Rechner und 2 Beiräten unterstellt. Der jeweilige Obmann des Badischen Lehrervereins ist zugleich auch Obmann des Stiftes. Der Obmanns-Stellvertreter, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand erneuert sich alle zwei Jahre teilweise in der Art, daß erstmals drei Mitglieder durch das Loos ausscheiden.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Konferenzbezirken durch geheime Abstimmung und entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Stiftsmitglieder.

§ 10. Der Stiftsvorstand wacht über die Einhaltung der Statuten, bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung, entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, bezw. Ehrenmitgliedern, ohne zur Angabe von Entscheidungsgründen verpflichtet zu sein, gibt dem Stiftsrechner Weisung über Anlage der Stiftsgelder unter Beachtung der für örtliche Stiftungen bestehenden Vorschriften und besorgt überhaupt alle Geschäfte, die zur Erreichung der Stiftszwecke erforderlich sind.

§ 11. Die Mitglieder eines jeden Konferenzbezirktes stellen einen Bezirkserheber auf.

Wirkungskreis der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 12. Der Obmann führt bei dem Zusammentritt des Stiftsvorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz. In der Generalversammlung erstattet er Bericht über den Stand des Stiftes. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und vertritt das Stift nach außen.

§ 13. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und gegenzeichnet die Ausfertigungen.

§ 14. Der Stiftsrechner führt die Hauptkasse und übermittelt den Bezugsberechtigten durch die Bezirkserheber die festgesetzten Bezüge. Er ist verpflichtet, alle das laufende Bedürfnis übersteigenden Kassenbestände, nach einzuholender Weisung des Vorstandes, zinstragend anzulegen und hat sich bei seiner Dienstführung an die ihm vom Vorstande erteilte Instruktion zu halten. Derselbe hat die von der Generalversammlung zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

§ 15. Jedes Jahr wird innerhalb der ersten 3 Monate die Rechnung über das abgelaufene Kalenderjahr abgelegt, welche durch eine von der Generalversammlung ernannte Kommission zu prüfen und samt den Prüfungsbemerkungen der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Das Ergebnis der Rechnung ist im Organ des Badischen Lehrervereins zu verkünden.

§ 16. Der Bezirkserheber leitet die Bezirksversammlungen, beantragt beim Vorstand die Aufnahme, bezw. den Ausschluß von Mitgliedern, erstattet Bericht über Zu- und Abgang von

Mitgliedern seines Bezirkes, über den eingetretenen Tod eines Mitgliedes, sowie über Zu- und Abgang der Bezugsberechtigten unter Anschluß der erforderlichen amtlichen Urkunden. Er erhebt in den Monaten Januar und Juli die Beiträge der Mitglieder im Voraus, liefert dieselben längstens bis zum 15. März und 15. Septbr. an den Stiftsrechner ab und nimmt freiwillige Gaben für das Stift zur Übermahlung an den Rechner in Empfang.

§ 17. Der Stiftsrechner und Schriftführer erhalten von dem Vorstände festzusetzende und von der Generalversammlung zu genehmigende Gehalte.

Alle Berrichtungen der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Bezirksrheber geschehen unentgeltlich. Auslagen werden jedoch vergütet.

Bildung des Grundstockes.

§ 18. Der Grundstock bildet sich: a) aus den Eintrittstaxen; b) aus den Gaben des Badischen Lehrervereins; c) aus Geschenken und Stiftungen, sofern die Geber nicht anderweitige Bestimmungen über die Verwendung derselben getroffen haben; d) aus den erzielten Einnahme-überschüssen.

Von den Bezügen.

§ 19. Alle Witwen und Waisen verstorbenen Mitglieder erhalten alljährlich die von der Generalversammlung festgesetzten Bezüge. Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem Todestag des Mitgliedes. Die Jahresbezüge werden vorerst nur einmal — 1. November — ausbezahlt, und zwar das erste Mal nur das Betreffnis für die berechnete Zeit. Die Berechnung erfolgt auf Grund des auf den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres ergebnen Rechnungsabschlusses.

§ 20. Die Bezugsberechtigung dauert bei Waisen bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr. Einfache (vaterlose) Waisen erhalten je 25 Proz. und Doppelwaisen (elternlose) je 40 Proz. des Betrages für eine Witwe.

§ 21. Mit der Wiederverehelichung der Witwe hört für sie die Bezugsberechtigung auf, während sie für Kinder des verlebten Mitgliedes fort dauert.

§ 22. Wenn keine nach § 20 bezugsberechtigten Relikten vorhanden sind, so wird doch auch in diesem Falle an hinterlassene Kinder eine einmalige oder, in fort dauernder Notlage, mehrmalige Unterstützung ausbezahlt, so lange durch den Bezirksrheber und ein ärztliches Zeugnis oder durch zwei weitere

Mitglieder des Stiftsbezirks dieser Notstand oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt festgestellt wird.

§ 23. Die § 1 b bezeichneten Unterstützungen dürfen jährlich in ihrer Gesamtsumme 5 Proz. der Kapitalzinses des letztvergangenen Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Generalversammlung.

§ 24. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die in Person anwohnen. Wer nicht selbst kommt, kann seine Stimme einem andern Vereinsmitglied übertragen, oder er leistet stillschweigend Verzicht auf sein Stimmrecht und fügt sich der Majorität der anwesenden und vertretenen Stimmen. Die Übertragung der Stimmen geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, in welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Diese Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirksrheber, oder wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist. Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils von dem Stiftsvorstande in der ausgegebenen Tagesordnung bezeichnete „Kommission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzusenden. Diese aus dem Bezirksrheber und drei weiteren Stiftsmitgliedern desjenigen Bezirkes, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bestehende Kommission prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirksrheber, als dem Kommissions-Vorstande, verlesen wird. Das Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst, werden vom Obmann zu den Generalversammlungsakten genommen. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der inneren Überzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen. Eine Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Diese bestimmt jeweils den Ort für die nächste Generalversammlung. Der Tag wird von dem Vorstande bestimmt. Die Einladung dazu geschieht in dem Organ des Allg. Bad. Lehrervereins. Die nach § 15 ernannte Prüfungskommission erteilt, im Auftrage der Generalversammlung, nach richtigem Befund der Rechnung dem Vorstand und Stiftsrechner die Entlastung.

§ 25. In der Generalversammlung erstattet der Obmann Bericht über den Stand des Stiftes. Der Vorstand legt, gemäß § 12, die geprüfte Rechnung samt Revisionsbemerkungen vor. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der alljährlichen Bezüge; auch die Genehmigung der Gehalte des Stiftsrechners und des Schriftführers ist ihr vorbehalten. Die Generalversammlung kann ferner Änderung der Statuten vornehmen, sofern die Abänderungsanträge dem Stiftsvorstande mindestens drei Monate vorher vorgelegt waren und eine Majorität von zwei Dritteln des Abstimmenden erlangen. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und muß dies namentlich auch dann geschehen, wenn mindestens der vierte Teil der Stiftsmitglieder in einer von ihnen zu unterzeichnende Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Auflösung des Witwen- und Waisensiftes.

§ 26. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretenen $\frac{2}{3}$ aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung bei dem Vorstande eingebracht werden; derselbe darf auf die Tagesordnung der Generalversammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 100 Mitgliedern gestellt ist.

Sollte der Pestalozziverein zur Zeit der Auflösung nicht mehr bestehen, so bestimmt die Generalversammlung, in welcher Weise das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

§ 27. Die in § 19 festgesetzten Bezüge beginnen vom 1. Januar 1882 an.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1904: 1560. Zu- und Abgang pro 1903: Eintritte 9 Abgang durch Tod 33. Austritt 23. Einnahmen i. J. 1903: 55346.80 M., Ausgaben 50743.84 M. Vermögensstand auf 31. Dezember 1903: 237 418.37 M. Zahl der 1903 unterstützten Witwen 417; Halbwaisen 170; Ganzwaisen 8. Dieselben erhielten als Bezüge: 21 762.99 M. Betrag der außerordentlichen Unterstützungen: an 63 Bittsteller 529 M. Gabe der Konfordia pro 1903: 3092.20 M. Versorgungsanstalt pro 1903: 2718.55 M. Berliner Lebensversicherungsgesellschaft pro 1902: 89 M. Providentia pro 1902: 43.80 M. Stahl-fernenfabrik Brause & Cie. in Zierlohn pro 1903: 33.45 M.

Der Stiftsvorstand besteht aus:

- Hauptlehrer A. Ehinger in Mannheim, Obmann.
 " Chr. Eitel in Edingen, Stellvertreter.
 " W. Jhrig in Mannheim, Schriftführer.
 " B. Bock in Feudenheim, Rechner.
 " M. Ködel in Mannheim, Beirat.
 " A. Weigel in Ladenburg, Beirat.
 " Gg. Wolfinger in Schriesheim, Beirat.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer

gegründet am 1. Januar 1904 zu Offenburg.

Der Verein „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ verfolgt den Zweck, ernstlich erkrankten Lehrern (Mitgliedern) ein Krankengeld zu gewähren und zu gegebener Zeit für erholungsbedürftige Lehrer und deren Familienangehörige ein Erholungsheim zu erstellen. Mitglied kann jeder an badischen Volksschulen, sowie an andern öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten Badens angestellte Lehrer werden, wenn er zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht über 40 Jahre alt ist.

Der schriftlichen Beitrittserklärung (Formular A), welche der zuständigen Bezirksverwaltung zuzustellen ist, muß ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Formular B) beigelegt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Verwaltungsrates ernannt. Wer einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 M in die Vereinskasse entrichtet, ist außerordentliches Mitglied mit den Rechten eines Ehrenmitgliedes.

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 3 M (umständige Lehrer nicht) und einen Jahresbeitrag von 10 M. Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine Nachzahlung von 10 M zu leisten.

Jedes infolge Krankheit dienstunfähig gewordene Mitglied hat vom 9. Tage der Erkrankung an Anspruch auf Krankengeld. Dieses besteht in einem täglichen Betrage von 2 M für die Dauer von 90 Tagen während eines Jahres (365 Tage). Sind jedoch die wirklichen, durch die Krankheit entstandenen Auslagen geringer als obiger Betrag, so werden nur diese ersetzt. Wer seinem Dienste noch vorstehen kann, aber besondere Auslagen für ärztl. Hilfe, Operationen, Pflege u. s. w. hat, erhält nach Ermessen des Verwaltungsrates und dem Stande der Kasse ein entsprechendes Krankengeld.

Im Erkrankungsfall eines Mitgliedes ist dem Bezirksverwalter spätestens am 14. Krankheitstage Anzeige hiervon zu er-

statten. Dem späteren, an die Bezirksverwaltung abzugebenden Gesuche ist beizufügen: 1. ein ärztliches Zeugnis (Formular D); 2. ein behördl. Zeugnis über die Dauer der Dienstunfähigkeit; 3. Kostenverzeichnis mit den nötigen Belegen.

Gesuche um Krankengelder müssen innerhalb 4 Wochen nach überstandener Krankheit eingereicht sein.

Stand am 1. Januar 1904:

Zahl der Mitglieder: 1217. Vereinsvermögen *M* 16432,92. Summe der Einnahmen pro 1903 einschließlich des vom Erholungsheim Badens Lehrer übernommenen Vermögens von *M* 9393,18 = *M* 25685,07. Zahl der unterstützten Mitglieder pro 1903: 120. Gesamtbetrag der Unterstützungen *M* 11555.—

Der Verwaltungsrat besteht aus:

Hauptlehrer J. Wohlhart in Offenburg, Vorstand.

Fr. Lurz in Offenburg, Kassier.

„ W. Müller in Offenburg, Schriftführer.

Oberlehrer J. G. Säger in Dinglingen, Beirat.

Hauptlehrer Aug. Müller in Mietersheim, Beirat.

Der Prüfungsausschuß:

Oberlehrer Fr. R. Hesch in Offenburg, Vorstand.

Hauptlehrer J. Pybtin in Baden, Beirat.

„ Fr. Ammann in Oberkirch, Beirat.

5. Die Konfraternitas, Verein bad. Volksschullehrer zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglück betroffen werden, eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmann einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 2 *M* als Einkaufstaxe. Die infolge eines Brandunglücks ver-

ausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiedererjages von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiederjag auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1904:

Mitglieder: 4423. Versicherungssumme: 19 640 456 *M*. Vermögen auf 1. Januar 1804: 26 151 *M* 71 *S*. Einnahmen pro 1903: 3020 *M* 94 *S*. Ausgaben pro 1903: 2536 *M* 99 *S*.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott in Bühlerthal, Obmann.
 " St. Weinig in Baden, Stellvertreter.
 " G. Rüger in Bühlerthal, Schriftführer.
 " R. Sturm in Eifenthal, Rechner.
 Direktor G. Dühmig in Bühl, Beirat.

6. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezbr. 1892, § 1 vorgesehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 75 *M* und zwar auf die Dauer von ein und einem halben Jahre.

Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsfestsetzung unmittelbar an den Vorstand zu richten.

Demselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit;
 Eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestell wurde.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittlung des Bezirkserhebers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmegesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen, welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden, — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

Die Annahmestaxe für ordentliche Mitglieder beträgt 2 *M.* Unständige Lehrer, welche bei ihrem Eintritte nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen außer dem genannten Annahmsbeitrag die dem Verein durch den verspäteten Eintritt entzogenen Umlagen nachbezahlen. Ratenzahlungen sind nach vorhergegangener Vereinbarung mit dem Vorstande gestattet.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 *M.* oder einen jährlichen von 1 *M.* leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M.* entrichtet. Die jährlichen Unterstüzungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben — Mitgliederstand am 1. Januar 1903: 1160.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Januar 1904: 11 243 *M.* 42 *S.* Im Jahre 1903 wurden an 20 erkrankte Mitglieder 8850 *M.* vorausgabt und eine Umlage von 5 *M.* 50 *S.* pro Mitglied erhoben. Die Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl leistete dem Verein einen freiwilligen Beitrag von 600 *M.*

Vereinsvorstand:

Hauptlehrer	Emil Lohrer	in Mannheim,	Vorsitzender.
Unterrlehrer	Lothar Herkel	" "	Stellvertreter.
	Karl Bopp	" "	Rechner.
Hauptlehrer	Andreas Kraft	" "	Stellvertreter.
	A. Bernhard	in Karlsruhe,	Beirat.
Unterrlehrer	A. Ringwald	in Freiburg,	Beirat.

7. Pestalozzistiftung in Mannheim,

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche Benefizien (s. Zt. 280 *M.*). Die Eintrittstaxe beträgt 200 *M.*, der jährliche Beitrag 12 *M.* Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verfloßenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für

dieselben, wie auch für die Eintrittstage 4% Zinsezinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Januar 1904: 125 462 *M* 05 *S*. Einnahmen pro 1903: 19 626 *M* 50 *S*. Ausgaben pro 1903: 19 569 *M* 86 *S*. Seit 1846 an Witwen, Waisen und Hinterbliebene von Witwen ausbezahlt im ganzen: 121 223 *M* 06 *S*. Ordentliche Mitglieder: 98. Ehrenmitglieder 134. Bezugsberechtigt: 22 Witwen.

Vorstand: D. Wiedemann, Hauptlehrer.

Schriftführer: A. Schweizer, Hauptl. Rechner: W. Rappert, Hauptl. Beiräte: G. Büchner, K. Strohbach, Hauptlehrer.

8. Pensionsverein Mannheim,

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M*, diesen 300 *M*. Die Eintrittstage beträgt bis zum 30. Lebensjahre 200 *M*; später eintretende Mitglieder haben nebst dem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes 24 *M*. Mitgliederzahl auf 1. Januar 1904: 65. Vermögensstand auf 1. Januar 1904: 93 288 *M* 50 *S*. Einnahmen pro 1903: 6033 *M* 83 *S*. Ausgaben pro 1903: 3985 *M* 45 *S*. 8 Pensionäre und 2 Pensionärinnen.

Vorstand: M. Rödel, Hauptlehrer.

Schriftführer: A. Tritschler, Hauptl. Rechner: A. Kupprion, Hauptl. Beiräte: G. Büchner, A. Schweizer, Hauptlehrer.

9. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Jan. 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 *M* und außerdem eine Aufnahmetage von 80 *M*. Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 19 Witwen) 110 *M*. Mitglieder: 73. Einnahmen pro 1903: 5304 *M* 42 *S*. Ausgaben pro 1903: 5053 *M* 65 *S*. Vermögensstand auf 1. Januar 1904: 60 241 *M* 31 *S*. Seit Gründung des Vereins starben 32 Mitglieder, welche 7045 *M* einbezahlten; die Hinterbliebenen derselben erhielten 23914 *M* 95 *S*.

Vorsitzender: Frz. Müller, Reallehrer. Rechner: Aug. Ziegler, Hauptlehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer.

Beiräte: K. Stehlin und Kirsch, Hauptlehrer.

Prüfungsausschuß: Greiner und Rüber, Reallehrer.

10. Jugendschriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vorsitzender Hauptlehrer D. Fritz, Hauptrechtstr. 22.
 Lehr: Vorsitzender Hauptlehrer H. Gremmelsbacher.
 Mannheim: Vorsitzender Oberl. K. Lauer, Kaiser-Wilhelmstr 115.
 Obgenannte Vorsitzenden sind stets bereit, bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken Auskunft zu erteilen; auch sind bei ihnen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zu erhalten.

11. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Im Jahre 1890 in's Leben gerufene Vereinigung von Freunden der Volksbildung und Volkserziehung zu dem Zwecke der Förderung und Pflege der pädagogischen und allgemein wissenschaftlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, Mitwirkung an der Bildung und Erziehung des Volkes in wissenschaftlicher, künstlerischer und literarischer Beziehung, Wahrung und Pflege der Schulinteressen, Stellungnahme zu pädagogischen Tagesfragen. Mitgliederzahl 547. Bibliothek 747 Bände.

1. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Reinnuth.
2. Reallehrer A. Edelmann.
1. Schriftführer: Hauptlehrer W. Lacroix.
2. Unterlehrer Fr. Reichle.
- Bibliothekar: Hauptlehrer K. Laule.
- Rechner: Fr. Dieterle.
- Leiter des geselligen Teils: Musiklehrer Mack.
- Beiräte: Kaufmann Gr. Schreiber und Unterlehrer P. Frank.

12. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens

(System Gabelsberger).

Gegründet am 6. Juni 1900. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung der stenographiekundigen Lehrer an allen Schulen in Großherzogtum Baden, um als Körperschaft die Interessen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer zu wahren und den Stenographieunterricht an den Schulen zu fördern. Ordentliche Mitglieder können stenographiekundige akademisch- und seminaristischgebildete Lehrer und Lehrerinnen werden, sowie die staatlich geprüften Lehrer der Stenographie. Vereinsbeitrag jährlich 50 S. Organ: „Monatsblatt d. V. st. L. B.“, welches den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird. 75 Mitglieder.

Der Verein ist Mitglied des „Badischen Stenographenverbandes Gabelsberger“ und des „Deutschen Lehrerbundes Gabelsberger“ (Mitgliederzahl im April 1904: 3056.)

Vorstand:

Professor P. Nestle in Karlsruhe, Vorsitzender.
 Hauptlehrer F. Herrmann in Dangstetten, Stellvertreter.
 Lehrer Karl Zimmer in Durlach, Schriftführer.
 Hauptlehrer Emil Wunsch in Karlsruhe, Rechner.

13. Badischer Lehrerverband für vereinfachte deutsche Stenographie (Stolze-Schren).

Gegründet den 20. Januar 1900 zu Baden-Baden. Zweck: Verbreitung der Stenographie in Lehrerkreisen. Jahresbeitrag 50 *M*, wofür die monatlichen „Rundschriften“ geliefert werden.

Der Verband ist ein Glied des „Deutschen stenographischen Lehrerverbandes Stolze-Schren“ und zerfällt in 3 Gruppen: Akademiker, Reallehrer und Volksschullehrer.

Vorsitzender: Prof. Fr. Schmidt, Karlsruhe.

Leiter der Gruppen: Prof. J. Dörr, Karlsruhe. Reallehrer F. Kasper, Karlsruhe. Hauptlehrer F. Linder, Willstätt.

14. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derselbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer tätig ist, oder das staatliche Musiklehrerexamen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstande mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 2 *M* und einen Jahresbeitrag von 3 *M*. Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung. (35 Mitglieder.)

Gesamtvorstand:

F. Neuert in Pforzheim, Vorsitzender.
 F. Zureich in Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.
 F. Hiß in Ettlingen, D. Hübner in Pforzheim, Beiräte.

15. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Vorstand:

Gewerbelehrer G. Wöhrle in Bruchsal, Obmann.
 H. Müller in Konstanz, Stellvertreter.
 „ R. Heim in St. Georgen, Schriftführer u. Rechner.

16. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschloffen, hat „Pfleger der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“ zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittstaxe beträgt 2 *M.*, der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinsrechner zu zahlen ist, 2 *M.*; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 *M.* — Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (250 Mitgl.)

Reallehrer Dr. Ph. Rojer in Heidelberg, Obmann.

„ K. Brähler in Mannheim, Stellvertreter und Schriftführer.

„ L. Reimmuth in Mannheim, Rechner.

„ M. Könnemele in Durlach, Beirat.

Post-Tarif.

Im Orts-, Land- und Nachbarortverkehr.

Briefe frankiert 5 *S.*, unfrankiert 10 *S.*

Postkarten frankiert 2 *S.*, unfrankiert 4 *S.*

Drucksachen bis 50 g 2 *S.*, über 50 bis 100 g 3 *S.*, über 100 bis 250 g 5 *S.*, über 250 bis 500 g 10 *S.*, über 500 bis 1 kg 15 *S.*

Warenproben bis 250 g 5 *S.*, über 250 bis 350 g 10 *S.*

Geschäftspapiere bis 250 g 5 *S.*, über 250 bis 500 g 10 *S.*, über 500 g bis 1 kg 15 *S.*

Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe bis 20 g frankiert 10 *S.*, unfrankiert 20 *S.*, über 20 bis 250 g frankiert 20 *S.*, unfrankiert 30 *S.*

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Briefe bis 20 g kosten frankiert 10 *S.*, unfrankiert 20 *S.*, über 20 bis 250 g = $\frac{1}{2}$ *M.* frankiert 20 *S.*, unfrankiert 30 *S.*

Kartenbriefe nur frankiert 10 *S.*

Postkarten 5 *S.*, mit Antwort 10 *S.*

Drucksachen bis 50 g 3 *S.*, über 50 bis 100 g 5 *S.*, über 100 bis 250 g 10 *S.*, über 250 bis 500 g 20 *S.*, über 500 g bis 1 kg 30 *S.*